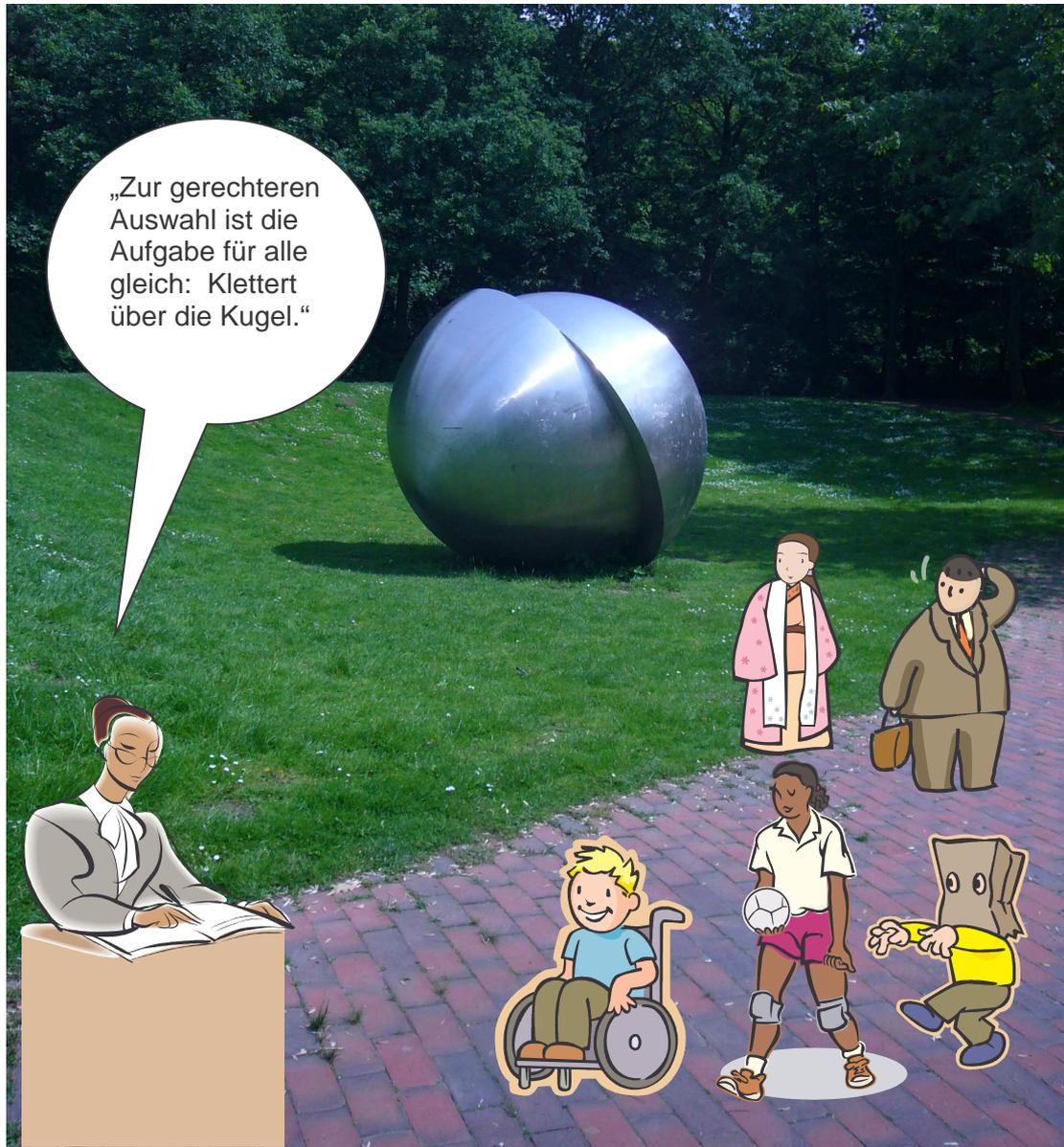


Grundsätze zur Leistungsfeststellung und – bewertung



Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule bekommen regelmäßig Rückmeldungen zu den von ihnen erbrachten Leistungen in den verschiedenen Fächern. Sie schätzen ihre Leistungen und Lernerfolge aber auch fortlaufend selbst ein. Das ist wichtig, damit einerseits die Schülerinnen und Schüler lernen, sich selbst und ihr Leistungsvermögen richtig einzuschätzen, andererseits wir Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler individuell und differenziert fördern können.

Dabei sollen leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ebenso gefördert werden wie Schülerinnen und Schüler mit Lerndefiziten oder Teilleistungsschwächen.

Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule werden so zunehmend befähigt, ihren eigenen Lernprozess selbstständig zu gestalten.

Was wir als „Leistung“ bezeichnen

In jedem Unterrichtsfach bilden einerseits alle mündlichen, praktischen und schriftlichen Beiträge, die Schülerinnen und Schüler erbringen, unsere Beurteilungsgrundlage.

Andererseits werden nicht nur Ergebnisse, sondern auch Anstrengungen und Lernfortschritte als Leistungen bewertet. Neben Einzelleistungen werden auch in Gruppen erbrachte Leistungen und soziale Kompetenzen berücksichtigt.

Orientierung an Kompetenzen und Kompetenzerwartungen

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass es im Unterricht der Realschule um mehr als reine Wissensvermittlung geht. Gemäß dem in den Richtlinien beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Realschule kommt neben dem Aufbau einer „Wissensbasis“ der Entwicklung übergreifender, prozessbezogener Kompetenzen eine tragende Rolle zu. Sie sind gegenüber den fachlichen, inhaltsbezogenen Kompetenzen als gleichwertig anzusehen.

Unterschieden werden dabei die grundlegenden Bereiche

- Wahrnehmen und Kommunizieren,
- Analysieren und Reflektieren,
- Strukturieren und Darstellen,
- Transferieren und Anwenden.

In den Lehrplänen der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch werden verbindliche Kompetenzerwartungen geäußert, die auf der Ebene der prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen festlegen, welche Leistungen von den Schülerinnen und Schülern am Ende der Jahrgangsstufen 5/6, 7/8 und 9/10 jeweils erwartet werden. So sollen die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterlernen geschaffen werden.

Lern- und Förderempfehlungen, Förderpläne

Gemäß § 50 Abs. 3 SchulG NRW hat Schule den Unterricht derart zu gestalten und Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Die Erfahrung zeigt, dass es von diesem Regelfall aber immer wieder Ausnahmen gibt. Kinder, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten daher mit dem Zeugnis eine individuelle Lern- und Förderempfehlung.

Diese Empfehlungen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern richten sich direkt an die Schülerinnen und Schüler. Bereiche, in denen es Lernprobleme gibt, werden angesprochen, Möglichkeiten zur Behebung der Leistungsrückstände aufgezeigt.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

Grundlage für die Erstellung einer Lern- und Förderempfehlung sind die im Unterricht gemachten und dokumentierten Beobachtungen der Lehrkraft sowie die Ergebnisse schriftlicher Arbeiten.

Wie es weitergeht - gemeinsam über Leistungen sprechen

Leistungen machen wenig Sinn, wenn sie einfach nur festgestellt und bewertet werden oder isoliert dastehen. Daher besprechen wir mit den Schülerinnen und Schülern über die von ihnen erbrachten Leistungen und die Selbsteinschätzungen und geben Tipps für den weiteren Lernweg. Auch Ihnen als Erziehungsberechtigten bieten wir regelmäßig und nach Bedarf Beratungsgespräche an, die dazu genutzt werden, den Leistungsstand und das erreichte Kompetenzniveau zu erläutern sowie Hilfsmöglichkeiten und –angebote bei Lernschwierigkeiten, aber auch Anregungen und Zusatzangebote für lernstarke Kinder aufzuzeigen.

Notenstufen

Bei den Noten muss zwischen Noten für die Bewertung von Leistungen und Noten für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens unterschieden werden.

§ 48 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW regelt die zu vergebenden Noten und deren Bedeutung bei der Bewertung von Leistungen:

1. **sehr gut** (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. **gut** (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. **befriedigend** (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. **ausreichend** (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. **mangelhaft** (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. **ungenügend** (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.